

Beste und die ersten Bürger waren Burgbewohner, burgenses. Der Begriff der civium entwickelte sich im nördlichen Deutschland erst spät. Die ältesten Bürger, cives, waren die Ministerialen mit ihrem Gesippe, welche mit den Regalien, Münze, Zoll, Salzmonopol, Gerichtsbarkeit etc. belehnt waren (in Görlitz die Geschlechter de moneta, de villa, de sale u. s. w.) und die Handwerker wurden nur als Einwohner betrachtet, (Gemeine, Arme etc.) die sich zuerst in der Burg ansiedelten um die Bedürfnisse der Burgbeamten zu befriedigen, sodann aber schnell so sehr vermehrten, daß sie einen neuen Stand, der sich zwischen die Ritter und die unfreien Landbewohner stellte, bildeten. In den Ober-Lausitzer Städten waren Deutsche die Begründer des städtischen Lebens, welche auch vom Anfange an nach deutschem Rechte beurtheilt und behandelt wurden. Dies könnte nur bei Zittau in Zweifel gezogen werden, weil die Aussetzung dieser Stadt nach einer Nachricht in des Johann von Guben ältestem Stadtbuche in der Mitte des XIII. Jahrh. durch den böhmischen König Ottokar geschehen ist. (Peschek's Gesch. von Zittau I, S. 13.) Doch waren auch dort Deutsche die ersten Bewohner (Ebda. S. 282.)

17. Die Lebensverhältnisse in der Ober-Lausitz wurden von den Eroberern, den Deutschen, so eingeführt und übertragen, wie sich solche in ihrem Heimathlande ausgebildet hatten. Die von der anderer Länder verschiedene Natur des Ober-Laus. Lebens entstand erst später, im XIV. Jahrh., nach der freiwilligen Unterwerfung unter Johann von Böhmen. Bis dahin müssen wir das Lehen in der Ober-Lausitz nach den Grundsätzen des sächsischen Lehnrechtes beurtheilen; ebenso das Ritterrecht, auf welches sich das Lehnrecht gründet, da nur ein rittermäßiger Mann in den Lehnnerus aufgenommen werden konnte. Nach sächsischem Rechte sind nun die Ritter (Adel) entweder geboren oder gemacht (Streitliche ritterschaft und erberkeit ist zweyerley enczwer si ist gemacht odir geborn. — der geborne ist edler den der gekorne. Görlitzer Glosse zum Sachsenspiegel. I. Art. 3.) Ursprünglich war jeder Freie schildbürtig und waffenfähig. Später wurde nur der als Ritter angesehen, dessen Vater und Uelternvater Ritter gewesen war. (Ges